

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1857**

50 (15.10.1857)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 15. Oktober 1857.

## Inhalt.

Postwesen. Die Regulirung des Extrapostchaisfengeldes.

— Die Versendung der Correspondenz des Gewerbschulraths durch die Post.

Telegraphenwesen. Eröffnung, Schluß etc. von Vereinsstationen, h. i. die Benützung der Betriebs-  
telegraphen an den Kön. Bayerischen Staatseisenbahnen für die Beförderung von Staats- und  
Privatdepeschen.

Todesfall.

Nro. 21,837.

### Die Regulirung des Extrapostchaisfengeldes betreffend.

Nachdem durch Generalverfügung vom 30. v. M. Nro. 21,091 (B. Bl. Nro. XLVIII.) ein neues, vom 1. d. M. an gültiges, nach geographischen Meilen berechnetes Distanz-Regulativ zur Kenntniß der Großh. Postanstalten gebracht worden ist, findet man sich veranlaßt, nunmehr auch das Extrapostchaisfengeld in Uebereinstimmung mit den bisherigen Tariffätzen, wonach dasselbe

für eine halbe und dreiviertel Post . . . . .	— fl. 40 fr.
für eine ganze Post . . . . .	— " 50 "
und für mehr als eine ganze Post . . . . .	1 " — "

betragen hat, von nun an

für eine Entfernung von 1,4 geogr. Meilen incl. auf . . . . .	— fl. 40 fr.
" " " " 1,5 bis 1,9 geogr. Meilen incl. auf . . . . .	— " 50 "
" " " " mehr als 1,9 geogr. Meilen auf . . . . .	1 " — "

festzusetzen.

Sämmtliche Großh. Postanstalten werden hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß künftig auch für alle zum ordinären Postdienst abgegebenen Posthaltereiwechaisfen



das Extrapostschaisengeld, für deren Bespannung dagegen der gleiche Fahrtlohn wie für die reguläre Bespannung aufzurechnen ist.

Carlsruhe, den 9. Oktober 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Keim.

Nro. 21,916.

Die Versendung der Correspondenz des Gewerbschulraths durch die Post betreffend.

Die Großh. Postanstalten werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Großh. Gewerbschulrath nach §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai d. J. (R. Bl. pag. 240) eine Großh. Staatsstelle ist, und daß somit die Bestimmungen des §. 12, Ziff. 2, und des §. 45 der Verordnung vom 12. April 1851 auf denselben Anwendung zu finden haben.

Das Dienstiegel der gedachten Stelle trägt die Umschrift: „Gr. Bad. Gewerbschulrath.“

Die dienstlichen Brief- und Fahrpostsendungen desselben sind demgemäß unter den bekannten Bedingungen portofrei zu befördern.

Carlsruhe, den 12. Oktober 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

E b e r l i n.

vd. Gerstner.

Nro. 21,784.

Eröffnung, Schluß u. von Vereinsstationen, h. i. die Benützung der Betriebs-telegraphen an den Kön. Bayerischen Staatseisenbahnen für die Beförderung von Staats- und Privatdepeschen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Kön. Bayerischen Telegraphenamts in München sind sämtliche Expeditionen an den Bayerischen Staatseisenbahnen ermächtigt worden, Staats- und Privatdepeschen mittelst der Bahntelegraphen vom 1. d. M. ab anzunehmen und zu befördern.

Für diese Correspondenz ist die bekannte Bahnbetriebs-Telegraphengebühr von 1 fl. 12 fr. pr. einfache Depesche zu erheben. Dabei ist noch Folgendes zu bemerken:



Die Benützung der Bahnbetriebs-Telegraphen ist nur dann zulässig, wenn die Linie für den Bahndienst entbehrlich ist; —

eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen, namentlich eine Rückerstattung der Beförderungsgebühren wegen verzögert oder verstümmelt am Bestimmungsorte anlangender Depeschen findet nicht statt; —

die betreffenden Stationen sind täglich von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends für den Correspondenzdienst geöffnet; —

Nachtdienst oder eine Anmeldung von Nachtdepeschen findet bei diesen Stationen nicht statt; —

auch sind Depeschen von mehr als 50 Worten von der Annahme zur Beförderung mittelst der Eisenbahnbetriebs-Telegraphen ausgeschlossen.

Nach und von den Bayerischen Bahnbetriebs-Telegraphenstationen kann im Vereinsverkehr nur durch Vermittlung der Staats-Telegraphenstationen in nachstehender Weise telegraphirt werden:

Staats- Telegraphenstationen.	Eisenbahnbetriebs- Telegraphenstationen.	Staats- Telegraphenstationen.	Eisenbahnbetriebs- Telegraphenstationen.	
Aschaffenburg	Laufach	Bayreuth	Burgundstadt	
	Lohr		Culmbach	
Augsburg	Bobingen		Mainleus	
	Dinkelscherben		Marktschorgast	
	Gessertshausen		Neuennmarkt	
	Meitingen		Untersteinach	
	Mering		Donauwörth	Harburg
	Schwabmünchen			Baiersdorf
	Stierhof		Erlangen	Eltersdorf
	Westheim			Forchheim
Bamberg	Breitengüßbach	Hof	Münchberg	
	Ebelsbach		Schwarzenbach	
	Ebensfeld		Stammbach	
	Hirschaid	Kaufbeuern	Aitrang	
	Hochstadt		Biesenhofen	
	Richtenfels		Buchloe	
	Staffelstein			
Zeil				



Staats- Telegraphenstationen.	Eisenbahnbetriebs- Telegraphenstationen.	Staats- Telegraphenstationen.	Eisenbahnbetriebs- Telegraphenstationen.
Kempten	Günzach	Schweinfurt	Bergheinfeld
	Harbathhofen		Hassfurt
	Immenstadt		Schonungen
	Staufen		Weigolshausen
	Wildpoltsried		
Lindau	Hergatz	Ulm	Burgau
	Röthenbach		Günzburg
	Schlachters		Leipheim
München			Nersingen
	Maifach		Neuulm
	Nanhofen		Oßfingen
	Pasing		Bergheim
	Planegg		Gemünden
Nördlingen	Starnberg	Würzburg	Karlstadt
	Gunzenhausen		Regbach
	Dettingen		Rottendorf
	Wassertrüdingen		Seligenstadt
Nürnberg			Beitshöchheim
	Georgsmünd		
	Pleinfeld		
	Noth		
	Schwabach		

Die Groß. Telegraphenanstalten haben sich hiernach zu benehmen.

Carlsruhe, den 9. Oktober 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vlt. Gerstner.

#### Todesfall.

Postaspirant Christian Schwander von Carlsruhe ist am 27. September l. J. gestorben.